

Postentgelt bar bezahlt

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2011

Herausgegeben am 26. Juli 2011

28. Stück

64. Gesetz:	Kärntner Landarbeitsordnung 1995; Änderung
65. Gesetz:	Gesetz über den Landessanitätsrat; Änderung
66. Verordnung:	Kehrgebietsverordnung
67. Verordnung:	Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2010; Änderung

64. Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 29/2010, 93/2010 und 101/2010, beschlossen:

Artikel I

Die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LArbO, LGBL. Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 102/2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 2 lautet:

„Anwendung auf Angehörige“

2. § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Z 1 lit. b bis d gelten im Verhältnis zu eingetragenen Partnern sinngemäß.“

3. § 13 letzter Satz lautet:

„Er ist verpflichtet, dem Dienstgeber, dessen Angehörigen gemäß § 2 Abs. 1 und den Mitarbeitern gegenüber sich anständig und gesittet zu benehmen.“

4. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Gewährung von Deputaten an Landarbeiterfamilien ist auf die Anzahl der mitbeschäftigten und auch der arbeitsfähigen Angehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie der noch nicht arbeitsfähigen Kinder des Dienstnehmers oder seines eingetragenen Partners entsprechend Rücksicht zu nehmen.“

5. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die verheirateten und die in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Dienstnehmer sind geeignete Wohnungen bereitzustellen, deren Wohnräume unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sind.“

6. § 21 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Stirbt der Dienstnehmer, so haben die Hinterbliebenen im Sinne des § 2 Abs. 1, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten, die Wohnung binnen drei Monaten zu räumen.“

7. Die Einleitung des § 23 Abs. 1 lautet:

„Aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- und Personenstand, darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht“

8. § 24 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Als Angehörige gelten Ehe-, Lebens- sowie eingetragene Partner, Geschwister sowie Verwandte in gerader Linie mit Ausnahme der Eltern. Im Falle der Belästigung gemäß § 7d des Behinderteneinstellungsgesetzes sind die Bestimmungen des § 23 Abs. 4 und der §§ 26a und 26b in Verbindung mit § 23 Abs. 4, §§ 26c bis 26e dieses Gesetzes und § 7c des Behinderteneinstellungsgesetzes auf Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehe-, Lebens- und eingetragene Partner von Menschen mit Behinderungen anzuwenden.“

9. Der Text des § 44 lautet:

„Während einer Karenz hat der Dienstgeber den Dienstnehmer über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen des karenzierten

Landesgesetzblatt 2011, Stück 28, Nr. 64

Dienstnehmers berühren, insbesondere Insolvenz, betriebliche Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen, zu informieren.“

10. § 46 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Angehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 sowie der Person, mit der der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt,“

11. § 54 lit. c und d lauten:

„c) der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Angehörige zuschulden kommen lässt oder sich weigert, ihn oder dessen Angehörige gegen solche Handlungen eines Angehörigen des Dienstgebers oder eines Mitbeschäftigten zu schützen;

d) dem Dienstnehmer unvorhergesehene Veränderungen in seinen Familienverhältnissen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ohne erheblichen Schaden unmöglich machen; dies gilt für eingetragene Partner sinngemäß;“

12. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für den Fall eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens des Veräußerers.“

13. § 62d Abs. 2 lit. b erster Satz lautet:

„mit nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten von nahen Angehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1, die sich aus der familiären oder partnerschaftlichen Beistandspflicht ergeben, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist, die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vereinbart werden.“

14. § 62f Abs. 1a vierter Satz lautet:

„Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Dienstverhältnisses fällig.“

15. § 62g Abs. 1 letzter Satz entfällt.

16. § 62g Abs. 5 entfällt.

17. § 62g Abs. 6 lautet:

„(6) Für die Einhebung der Beiträge nach Abs. 1 bis 4 ist § 62f Abs. 1 bis 1b anzuwenden.“

18. § 62h Abs. 4 entfällt.

19. § 96 Abs. 3 entfällt.

20. Der Text des § 119 lautet:

„In Betrieben, in denen mindestens fünf Dienstnehmer, einschließlich der Arbeitskräfte gemäß § 2 Abs. 1, dauernd beschäftigt

sind, muss ein Abdruck der Bestimmungen der §§ 99 bis 118 dieses Gesetzes sowie je ein Abdruck der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für den Betrieb in Betracht kommen, an einer geeigneten, für die Dienstnehmer leicht zugänglichen Stelle aufliegen.“

21. § 138 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Eigene Kinder, die das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen mit leichten und vereinzelt Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Angehörige des Betriebsinhabers im Sinne des § 2 Abs. 1 beschäftigt sind, beschäftigt werden.“

22. Im § 138 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Vereinzelt Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinne des Abs. 3, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird; dies wird beispielsweise im Sinne von Durchschnittswerten der Fall sein, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.“

23. § 138 Abs. 7 lautet:

„(7) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder (Abs. 6), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen oder zu deren mit der Obsorge für sie betrauten Person er bestellt ist. Dies gilt für eingetragene Partnerschaften sinngemäß. Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder.“

24. § 151 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird der Lehrling in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.“

25. § 153 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Er ist vor Antritt der Lehre zwischen dem Lehrberechtigten einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag von seinem gesetzlichen Vertreter (der mit der Obsorge für ihn betrauten Person oder seinem Sachwalter) abzuschließen. Gemäß § 128 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, bedarf in diesem Fall der Abschluss des Lehrvertrages nicht der Einwilligung des Pflégschaftsgerichts.“

Landesgesetzblatt 2011, Stück 28, Nr. 64

26. § 157 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

„c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten versucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterlässt, den Lehrling vor Misshandlungen, körperlicher Züchtung oder erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Angehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;“

27. § 167 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Bei der Berechnung dieser Anzahl haben die gemäß § 180 Abs. 3 Z 1 vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat ausgeschlossenen Angehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben.“

28. § 176 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung ist jeder betriebs(gruppen)-zugehörige Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und am Tag der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist.“

29. § 176 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen der §§ 167 Abs. 5 und 169 Abs. 1 Z 4 und 8.“

30. Dem § 176 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Enthebung des Wahlvorstandes gemäß § 169 Abs. 1 Z 5 kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist.“

31. § 179 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.“

32. § 180 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und“

33. Im § 180 Abs. 1 lit. b wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

34. § 180 Abs. 1 lit. c entfällt.

35. Dem § 180 Abs. 3 wird nach Einfügung einer Leerzeile folgender Satz eingefügt:

„Die Bestimmungen der lit. a und b über die Schwägerschaft gelten im Verhältnis zu eingetragenen Partnern sinngemäß.“

36. § 182 Abs. 6 lautet:

„(6) Kommt der Wahlvorstand den in Abs. 1 genannten Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs(Gruppen)versammlung zu entheben. In diesem Fall kann jeder Dienstnehmer des Betriebes, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer die Betriebs(Gruppen)versammlung einberufen. Diese hat zugleich einen neuen Wahlvorstand zu bestellen.“

37. Dem § 196 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist im Betrieb eine Behindertenvertrauensperson gewählt, so ist diese gleichzeitig einzuladen.“

38. Dem § 197 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung. Der Vorsitzende hat für die Dokumentierung der Beschlussfassung Sorge zu tragen.“

39. § 198 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Einem Ausschuss sollen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit Familien- oder partnerschaftlichen Pflichten sowie der Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung übertragen werden.“

40. § 221b Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Solche Maßnahmen betreffen insbesondere

- a) die Einstellungspraxis,
- b) Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und den beruflichen Aufstieg, die auf den Abbau einer bestehenden Unterrepräsentation der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten bzw. an bestimmten Funktionen oder auf den Abbau einer sonst bestehenden Benachteiligung abzielen, sowie
- c) Maßnahmen, die auf eine bessere Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familien-, partnerschaftlichen und sonstigen Betreuungspflichten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abzielen.“

41. Der Text des § 222 lautet:

„Der Betriebsrat ist berechtigt, zu Gunsten der Dienstnehmer und ihrer Angehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten.“

Landesgesetzblatt 2011, Stück 28, Nr. 64

42. § 225 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen sowie akkordähnlichen Prämien und Entgelten, die auf statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte;“

43. § 227 Abs. 1 Z 16 lautet:

„16. Systeme der Gewinnbeteiligung sowie die Einführung von leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien und Entgelten nicht nur für einzelne Dienstnehmer, soweit diese Prämien und Entgelte nicht unter § 225 Abs. 1 Z 4 fallen;“

44. § 236 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn

1. die Kündigung

- a) wegen des Beitrittes oder der Mitgliedschaft des Dienstnehmers zu Gewerkschaften;
- b) wegen seiner Tätigkeit in Gewerkschaften;
- c) wegen Einberufung der Betriebsversammlung durch den Dienstnehmer;
- d) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge;
- e) wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat;
- f) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle;
- g) wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 683);
- h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;
- i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern,

erfolgt ist oder

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Dienstnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem

der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

- a) durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen,

begründet ist.

(3a) Umstände gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden. Bei älteren Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Dienstnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

(3b) Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt.

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten.

Landesgesetzblatt 2011, Stück 28, Nr. 64

Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3b nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt.

(4a) Bringt der Dienstnehmer die Anfechtungsklage innerhalb offener Frist bei einem örtlich unzuständigen Gericht ein, so gilt die Klage damit als rechtzeitig eingebracht.

(5) Insoweit der Kläger im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.“

45. Dem § 238 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 236 Abs. 4a ist anzuwenden.“

46. § 239 Abs. 2 zweiter und dritter Satz lauten:

„Die Information hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen sind und es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über die geplante Maßnahme durchzuführen. Insbesondere hat die Information zu umfassen:

- a) den Grund für diese Maßnahme;
- b) die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer;
- c) die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.“

47. § 240 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu informieren, die es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maß-

nahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über deren Gestaltung durchzuführen.“

48. § 244 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen, nicht benachteiligt werden.“

49. § 251 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Angehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen lässt, sofern durch dieses Verhalten eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsratsmitglied und Betriebsinhaber nicht mehr zu erwarten ist.“

50. Dem § 264 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist wegen des Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt.“

51. Im § 311 Abs. 1 werden folgende Zitate ersetzt:

Z 1: „135/2009“ durch „111/2010“;

Z 2: „67/2008“ durch „7/2011“;

Z 3: „127/2009“ durch „98/2010“;

Z 4: „52/2009“ durch „111/2010“;

Z 5: „135/2009“ durch „101/2010“;

Z 6: „142/2009“ durch „111/2010“ und

Z 7: „135/2009“ durch „111/2010“.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Artikel I Z 12 (§ 59 Abs. 2) findet bei Sanierungs- und Konkursverfahren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) eröffnet oder wieder aufgenommen werden.

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

D r . K a i s e r

65. Gesetz vom 26. Mai 2011, mit dem das Gesetz über den Landessanitätsrat geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Gesetz vom 29. März 1985 über den Landessanitätsrat, LGBL Nr. 36/1985, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 74/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) die Begutachtung und Reihung von Bewerbern um leitende Stellen von Ärzten oder Apothekern sowie von Bewerbern als ständige Konsiliarärzte in öffentlichen Krankenanstalten, soweit es sich dabei nicht um Landeskrankenanstalten handelt (§ 51 Abs. 4 K-KAO);“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landessanitätsrat besteht aus dem Leiter der für fachliche Angelegenheiten des Sanitätswesens zuständigen Untergliederung des Amtes der Landesregierung (Landessanitätsdirektor) sowie zehn weiteren Mitgliedern.“

3. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt, wobei die Ärztekammer für Kärnten, die Landes Zahnärztekammer für Kärnten, die Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, die Kärntner Gebietskrankenkasse und die Interessensgemeinschaft der geistlichen Krankenanstalten Kärntens das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied haben.“

Der Präsident des Landtages:

L o b n i g

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

D r. K a i s e r

66. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 12. Juli 2011, Zl.: 7-AL-GVG-83/11-2011, betreffend die gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Kärnten (Kehrgebietsverordnung)

Aufgrund des § 123 GewO 1994, BGBl. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

§ 1

Kärnten wird in folgende 9 Kehrgebiete eingeteilt:

Das Kehrgebiet I umfasst das Gebiet der Gemeinden Dellach, Feistritz an der Gail, Gitschtal, Hohenthurn, Lesachtal, St. Stefan im Gailtal, der Marktgemeinden Arnoldstein, Bad Bleiberg, Kirchbach, Kötschach-Mautheben, Nötsch im Gailtal und der Stadtgemeinde Hermagor-Pressseggersee.

Das Kehrgebiet II umfasst das Gebiet der Gemeinden Magdalensberg, Maria Rain, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Keutschach am See, Maria Wörth, Krumpendorf am Wörther See, Pörschach am Wörther See, Techelsberg am Wörther See, St. Margareten, Poggersdorf, Zell, der Marktgemeinden Feistritz im Rosental, Maria Saal, Grafenstein, Ebenthal in Kärnten, Moosburg, der Stadtgemeinde Ferlach sowie der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Das Kehrgebiet III umfasst das Gebiet der Gemeinden Bad Kleinkirchheim, Krems in Kärnten, Malta, Trebesing, der Marktgemeinden Rennweg am Katschberg, Seeboden, Millstatt und der Stadtgemeinden Gmünd in Kärnten, Spittal an der Drau und Radenthein.

Das Kehrgebiet IV umfasst das Gebiet der Gemeinden Baldramsdorf, Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Flattach, Großkirchheim, Heiligenblut, Irschen, Kleblach-Lind, Lendorf, Mallnitz, Mörttschach, Mühlendorf, Ranggersdorf, Reißbeck, Stall, und Weißensee und der Marktgemeinden Greifenburg, Lurnfeld, Oberdrauburg, Obervellach, Sachsenburg, Steinfeld und Winklern.

Das Kehrgebiet V umfasst das Gebiet der Gemeinden Afritz, Arriach, Feld am See, Ferndorf, Fresach, Ossiach, Stockenboi, Wernberg, der Marktgemeinden Finkenstein am Faaker See, Paternion, Rosegg, Schiefeling am Wörthersee, St. Jakob im Rosental, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörther See, Weißenstein und der Stadt Villach.

Das Kehrgebiet VI umfasst das Gebiet der Gemeinden Albeck, Glanegg, Gnesau, Himmelberg, Reichenau, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See, Steuerberg, der Marktgemeinde Liebenfels und der Stadtgemeinden Feldkirchen in Kärnten und St. Veit an der Glan.

Das Kehrgebiet VII umfasst das Gebiet der Gemeinden Diex, Gallizien, Globasnitz, Neuhäus, Ruden, Sittersdorf, St. Kanzian am Klopeiner See, der Marktgemeinden Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg,

Landesgesetzblatt 2011, Stück 28, Nr. 66, 67

Griffen, Lavamünd und der Stadtgemeinden Bleiburg und Völkermarkt.

Das Kehrgebiet VIII umfasst das Gebiet der Gemeinden Deutsch-Griffen, Frauenstein, Glödnitz, Kappel am Krappfeld, Micheldorf, Mölbling, St. Georgen am Längsee, der Marktgemeinden Brückl, Eberstein, Gurk, Guttarig, Hüttenberg, Klein St. Paul, Metnitz, Weitensfeld im Gurktal sowie der Stadtgemeinden Althofen, Friesach und Straßburg.

Das Kehrgebiet IX umfasst das Gebiet der Gemeinden, Preitenegg, St. Georgen im Lavanttal, der Marktgemeinden Frantschach-St. Gertraud, Reichenfels, St. Paul im Lavanttal, der Stadtgemeinden Bad St. Leonhard im Lavanttal, St. Andrä und Wolfsberg

§ 2

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Kehrgebietsverordnung 2011 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Kehrgebietsverordnung tritt die Kehrgebietsverordnung, LGBl. Nr. 132/1992, außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für ein Kehrobjekt bestehende Beauftragung eines Rauchfangkehrers bleibt bis zum nächsten Wechsel desselben aufrecht.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

67. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juli 2011, AL-GVG-78-/12-2010, 14-G-ALL-16/7-2011, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2010, hinsichtlich der Festlegung von Öffnungszeiten und Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe (Kärntner Öffnungszeiten – Verordnung 2010) geändert wird.

Artikel I

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2010, LGBl. Nr. 29/2010, hinsichtlich der Festlegung von Öffnungszeiten und Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe (Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2010), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Während der Sommersaison vom 1. Mai bis 30. September ist in den in der Anlage A angeführten Gebieten der Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 21 Uhr – längstens jedoch acht Stunden täglich – zulässig.

(2) Während der Wintersaison vom 1. Dezember bis einschließlich Ostermontag ist in den in der Anlage B angeführten Gebieten der Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Sportartikel der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sportarten, Bekleidungs-, Foto- und Toilettenartikel, Souvenirs, Devotionalien, Druckerzeugnisse, Schreibwaren und Artikel des Traffiksortiments) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr – längstens jedoch acht Stunden täglich – zulässig.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 und 2 der Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2010, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2010, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

D ö r f l e r

